

LUCIENNE MARIE SCHLÜRMAN

Das Personalstatut im französischen IPR

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

477

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

477

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Lucienne Marie Schlürmann

Das Personalstatut im französischen IPR

Ideengeschichte und Methodik des statut personnel

Mohr Siebeck

Lucienne Marie Schlürmann, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg und Lyon; Promotionsstudium an der Universität Heidelberg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; 2021 Promotion; anschließend Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht.

Zugleich Dissertation Heidelberg 2021.

ISBN 978-3-16-161002-8 / eISBN 978-3-16-161003-5

DOI 10.1628/978-3-16-161003-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich Juli 2021 berücksichtigt werden.

Mein herzlichster Dank gilt meinem fachlich wie menschlich so hoch geschätzten Doktorvater, Professor Dr. Marc-Philippe Weller. Seit dem Sommersemester 2012 durfte ich zunächst als studentische und später als wissenschaftliche Mitarbeiterin Teil seiner „Lehrstuhlfamilie“ in Freiburg und Heidelberg sein. Von Beginn an hat er mit seiner unerschöpflichen Begeisterung für sein Fachgebiet meine Freude am juristischen Arbeiten geweckt. Im Laufe der Zeit hat er durch aufrichtige Wertschätzung erste wissenschaftliche Gehversuche gefördert und schließlich die erfolgreiche Abfassung dieser Arbeit zu jeder Zeit mit Rat und Tat wohlwollend unterstützt. Die in diesen Jahren gesammelten Erfahrungen werden mich auch in Zukunft stets begleiten.

Wichtige Denkanstöße zu den theoretischen Grundlagen des Internationalen Privatrechts, für die ich sehr dankbar bin, habe ich außerdem im Rahmen der Haager Akademie (2018) und der Sommerakademie der Studienstiftung in St. Johann (2019) von Professorin Dr. Stéphanie Francq, LL.M. (Berkley) und Professor Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) erhalten.

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Erik Jayme, LL.M. (Berkley) danke ich herzlich für die rasche Erstellung des Zweitvotums und wertvolle Hinweise zum Manuskript der Arbeit. Professor Dr. Christoph Kern, LL.M. (Harvard) hat freundlicherweise den Vorsitz der Disputation übernommen. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg gilt mein Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts. Von der Studienstiftung des Deutschen Volkes wurde mir wertvolle ideelle und finanzielle Förderung durch ein Promotionsstipendium zuteil. Die Margot und Friedrich Becke-Stiftung sowie die Studienstiftung ius vivum haben die Drucklegung mit einem großzügigen Kostenzuschuss unterstützt.

Neben meinem Doktorvater haben vor allem meine Lehrstuhlkolleginnen und -kollegen in Heidelberg die Promotionszeit zu fachlich wie persönlich bereichernden Jahren gemacht. Mein besonderer Dank gilt PD Dr. Leonhard Hübner,

MJur (Oxon), Dr. Vanessa Ludwig, LL.M. (Duke) und Dr. Laura Nasse. Neben unzähligen Stunden konstruktiver Diskussion haben sie durch ein offenes Ohr zu jeder und eine Tasse Kaffee zur richtigen Zeit einen wesentlichen Teil zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Wertvolle Korrekturarbeit haben neben ihnen außerdem Franziska Biggel und Dr. Andreas Seidel geleistet.

Unverzichtbar für den Abschluss der Arbeit war die moralische Unterstützung meiner Familie. Jan Kuhlen hat mich geduldig und mit motivierendem Zuspruch durch alle Höhen und Tiefen der Forschungsarbeit begleitet. Meine Eltern, Claudia A. und Dr. Dietrich Schlürmann, haben nicht nur meinen gesamten Ausbildungsweg in jeder Hinsicht gefördert, sondern auf zahlreichen Reisen auch meine Affinität zu Frankreich und damit mittelbar dem französischen Recht begründet. Ihnen und meinen Geschwistern Céline, Fabienne und Christoph-Nils danke ich von Herzen für den bedingungslosen Rückhalt, den ich weit über Studium und Promotionszeit hinaus bis heute erfahren darf.

Hamburg, im August 2021

Lucienne Marie Schlürmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil 1: Einleitung	1
Teil 2: Der <i>statut personnel</i> zwischen Personalität und Territorialität: Methodische und ideengeschichtliche Entwicklung	17
§ 1 Begriff und Inhalt des <i>statut personnel</i>	17
§ 2 Der <i>statut personnel</i> im 17. bis 19. Jahrhundert: Vom <i>conflit de coutumes</i> zu den Grundfesten des Staatsangehörigkeitsprinzips . . .	26
§ 3 Eckpunkte der Entwicklung des <i>statut personnel</i> im 20. Jahrhundert	48
Teil 3: Der <i>statut personnel</i> zwischen Verweisung und Anerkennung: Analyse des <i>status quo</i>	71
§ 4 Einführung: Herausforderungen für das Personalstatut im postmodernen IPR	71
§ 5 Internationales Namensrecht: Anerkennung im Ausland erworbener Namenseintragungen	81
§ 6 Internationales Eherecht: Begründung und Wirksamkeit gleichgeschlechtlicher Ehen	101
§ 7 Internationales Abstammungsrecht: Anerkennung im Ausland durchgeführter Leihmutterchaften	135

Teil 4: Der <i>statut personnel</i> zwischen Frankreich und Europa: Synthese der Ergebnisse und Ausblick	169
§ 8 Einheit und Diversität der Methodik des <i>statut personnel</i>	171
§ 9 Ausblick	209
§ 10 Gesamtergebnis in Thesenform	212
 Anhang: Die relevanten Normen des Code civil im französischen Original	 219
 Literaturverzeichnis	 223
Sachregister	249

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil 1: Einleitung	1
A. Ausgangspunkt	1
I. Der Status von Person und Familie im kollisionsrechtlichen Mehrebenensystem	1
II. Rechtsvergleichender Methodendiskurs als Grundlage einer Neuausrichtung	7
B. Anliegen und Gegenstand der Untersuchung	8
C. Forschungsstand und Methodik	11
D. Themeneingrenzung	13
E. Gang der Untersuchung	15
Teil 2: Der <i>statut personnel</i> zwischen Personalität und Territorialität: Methodische und ideengeschichtliche Entwicklung	17
§ 1 Begriff und Inhalt des <i>statut personnel</i>	17
A. Abgrenzung von Personalstatut und <i>statut personnel</i>	18
B. Inhaltliche Ausgestaltung des <i>statut personnel</i>	20
I. Systembildung im modernen IPR	20
II. Differenzierung nach personaler und territorialer Grundanknüpfung	21
1. Personalistisch geprägtes System	22
2. Territorialistisch geprägtes System	22

3. Mischsystem in Frankreich	23
C. Zwischenfazit	25
§ 2 Der <i>statut personnel</i> im 17. bis 19. Jahrhundert: Vom <i>conflit de coutumes</i> zu den Grundfesten des Staatsangehörigkeitsprinzips . . .	26
A. Die extraterritoriale Wirkung persönlicher Rechte als Ausgangsfrage der IPR-Methodik	26
B. Das französische Kollisionsrecht vor dem Code civil	27
I. Vom Statutenkonflikt in Italien zum <i>conflit de coutumes</i> in Frankreich	27
II. Statuentheorie „à la française“?	29
1. <i>Dumoulin</i> und die Anfänge der Parteiautonomie	30
2. <i>D'Argentré</i> und das Territorialitätsprinzip	32
III. Zwischenfazit	35
C. Der <i>statut personnel</i> im Code civil von 1804	36
I. System und Methode des Art. 3 C. civ.	37
1. Der kollisionsrechtliche Gehalt der Vorschrift	37
2. Art. 3 Abs. 3 C. civ. als Vorreiter des Staatsangehörigkeitsprinzips?	39
II. Die Rechtsprechung als Motor der Entwicklung einer frühmodernen Kollisionsrechtsmethodik	41
1. Der Fall <i>Busqueta</i> als erster Meilenstein	42
2. Zurückhaltung der Cour de cassation	43
D. Einordnung in den europäischen Kontext	44
E. Zusammenfassung in Thesen	47
§ 3 Eckpunkte der Entwicklung des <i>statut personnel</i> im 20. Jahrhundert	48
A. Dialog der Prinzipien in der Rechtsprechung	49
I. Historischer Ausgangspunkt	49
1. Grenzen des Staatsangehörigkeitsprinzips	49
2. Renaissance territorialistischer Konzepte in der <i>doctrine</i>	50
II. Spiegelung im positiven Recht: Der Fall <i>Rivière</i>	51
1. Sachverhalt	51
2. Inhalt und Reichweite der Entscheidung	52
3. Konsequenzen für den <i>statut personnel</i>	54

a) Symbiose von Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzprinzip	54
b) Trennung von sachrechtlichem und kollisions- rechtlichem Wohnsitzbegriff	55
III. Fazit: Der <i>territorialisme tempéré</i> der Rechtsprechung	56
B. Teilkodifikation des <i>statut personnel</i> als Gegenentwurf	57
I. Erfolgreiche Versuche einer Gesamtkodifikation	58
1. <i>Projet Niboyet</i> (1954)	58
2. <i>Projet Batiffol</i> (1959)	59
3. <i>Projet Foyer</i> (1967)	60
4. Zwischenfazit	60
II. Unilateralismus der Reformen von 1972 und 1975	60
1. Inhaltliche Ausrichtung	61
a) Abstammungsstatut, Art. 311-14 ff. C. civ.	61
b) Scheidungsstatut, Art. 310 C. civ. a. F. (Art. 309 C. civ. n. F.)	64
2. Ursache des Paradigmenwechsels: <i>changement d'esprit</i> im Personalstatut	66
3. Konsequenzen	68
a) Methodische und systematische Inkohärenzen	68
b) Spaltung von Legislative und Judikative	68
C. Zusammenfassung in Thesen	69
 Teil 3: Der <i>statut personnel</i> zwischen Verweisung und Anerkennung: Analyse des <i>status quo</i>	 71
§ 4 Einführung: Herausforderungen für das Personalstatut im postmodernen IPR	71
A. Ergebnisvorgabe: Statuskontinuität vermittelt durch Grundfreiheiten und Menschenrechte	72
B. Konsequenz: Richtungswechsel im europäischen Methodendiskurs	73
I. Spezialisierung und Politisierung der Verweisung	74
II. Konkretisierung der Anerkennung	76
C. Auswirkungen auf den <i>statut personnel</i> : Analyse dreier Brennpunkte	79

§ 5 Internationales Namensrecht: Anerkennung im Ausland erworbener Namenseintragungen	81
A. Ergebnisvorgaben des AEUV	83
I. Primärrechtliche Anerkennungspflicht nach <i>Garcia Avello</i> und <i>Grunkin Paul</i>	83
II. Offene Fragen	84
B. Der französische Weg: Universelle Anerkennung nach Art. 311-24-1 C. civ., Art. 61-3-1 C. civ.	85
I. Bisherige Rechtslage	85
1. Keine verfahrensrechtliche Anerkennung ausländischer Namensfeststellungen durch Registereintrag	85
2. Unklare Kollisionsnorm für das Namensstatut	87
II. Lösung des Reformgesetzes aus dem Jahr 2016	89
1. Art. 311-24-1 C. civ.: Eintragung eines ausländischen Namens bei Ausstellung einer französischen Geburtsurkunde	90
2. Art. 61-3-1 C. civ.: Angleichung der französischen Eintragung bei abweichendem ausländischem Registereintrag	91
C. Rechtsvergleichende Einordnung	93
I. Ausgestaltung des Art. 48 EGBGB	93
II. Bewertung	94
1. Konvergenz in Methodik und Rechtsfolge	94
2. Divergenz auf Tatbestandsebene	95
a) Anwendbarkeit auf Sachverhalte mit Drittstaatenbezug	95
b) Qualifizierte Verbindung zum Erwerbsstaat	96
c) Rechtmäßigkeit des Namenserwerbs	98
D. Zusammenfassung in Thesen	99
§ 6 Internationales Eherecht: Begründung und Wirksamkeit gleichgeschlechtlicher Ehen	101
A. Ergebnisvorgaben von AEUV und EMRK?	103
I. Andeutung einer primärrechtlichen Anerkennungspflicht in der Rechtssache <i>Coman</i>	104
II. Durchsetzung über politisch aufgeladenes Kollisionsrecht als Mittelweg	105

B. Die französische Lösung: Die Sonderanknüpfung des	
Art. 202-1 Abs. 2 C. civ.	107
I. Entstehungsgeschichte und rechtspolitischer Hintergrund . . .	108
1. Rechtslage vor 2013	108
2. Gesetzgebungsverfahren	109
a) Das belgische Recht als Vorbild	109
b) Verfassungskonformität	111
II. Funktionsweise der Norm	113
1. Geltungsbereich	113
2. Persönliche oder räumliche Nähe zu einer die Ehe	
erlaubenden Rechtsordnung	113
a) Staatsangehörigkeit eines Ehegatten	113
b) Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Ehegatten	114
3. Zwischenfazit: Wirkungen des extensiven Anwendungs-	
bereichs	117
a) Im Inland zu schließende Ehe	117
b) Im Ausland geschlossene Ehe	118
III. Methodische Einordnung	118
1. Kollisionsnorm mit sachrechtlichen Elementen oder	
internationale Sachnorm	120
2. <i>Ordre public</i> -Vorbehalt mit verweisungsrechtlichen	
Elementen	121
a) Abweichungen von der klassischen <i>ordre public</i> -	
Dogmatik	121
b) Entstehungsgeschichte und Telos als Ursache	122
3. Entscheidung der Cour de cassation von 2015	123
a) Sachverhalt	124
b) Entscheidungsgründe der Cour d'appel und der	
Cour de cassation	125
c) Diskussion	127
C. Rechtsvergleichende Einordnung	129
I. Art. 17b Abs. 4 EGBGB im deutschen Recht	129
II. Funktionale Vergleichbarkeit der Methoden bei Divergenz	
in der Rechtsfolge?	131
D. Zusammenfassung in Thesen	133

§ 7 Internationales Abstammungsrecht: Anerkennung im Ausland durchgeführter Leihmutterchaften	135
A. Ergebnisvorgaben der EMRK nach den Fällen <i>Menesson</i> und <i>Labassée</i>	137
B. Die französische Perspektive: Die Rechtsprechung auf dem Weg zur Anerkennung	139
I. Ausgangslage des französischen Kollisionsrechts	140
1. Internes Verbot der Leihmutterchaft und <i>ordre public international</i>	140
2. <i>Ordre public</i> als Hindernis der verfahrens- und kollisionsrechtlichen Anerkennung	141
a) Verfahrensrechtliches Anerkennungshindernis	141
b) Strukturschwächen der Kollisionsnormen der Art. 311-14 ff. C. civ.	142
II. Entwicklungslinie der französischen Rechtsprechung	144
1. Der Fall <i>Menesson</i> als Ausgangspunkt	144
2. Cour de cassation und EGMR im Dialog	147
a) Interimslösung: Gespaltene Anerkennung und biologische Realität	147
b) Bestätigung der Lösung durch den EGMR	148
3. Paukenschlag der Cour de cassation 2019	149
a) Finale im Fall <i>Menesson</i> : Vollständige Übertragung als Ausnahme	150
b) Erweiterung der Rechtsprechung: Vollständige Übertragung als Regel	150
4. Zwischenergebnis: Auslandsrechtliche statt biologischer Realität	152
C. Bedeutung der Rechtsprechung für die Anerkennungsmethodik	153
I. Ambiguität der Rechtsprechung	155
II. Denaturierung des Art. 47 C. civ. als Konsequenz	156
1. <i>De jure</i> : Anerkennung der Beweiskraft und Vermutungswirkung	156
2. <i>De facto</i> : Funktionsäquivalent einer Rechtslagenanerkennung?	158
a) Verdeckung des Auslandsbezugs der Abstammung	159
b) Überwiegend gesicherte Rechtsposition des Kindes	159
c) Zwischenergebnis...	160
d) ... mit ungewisser Zukunft?	161

D. Rechtsvergleichende Einordnung	162
1. Rechtsprechungslinie des BGH	162
2. Bewertung	164
E. Zusammenfassung in Thesen	166
Teil 4: Der <i>statut personnel</i> zwischen Frankreich und Europa: Synthese der Ergebnisse und Ausblick	169
§ 8 Einheit und Diversität der Methodik des <i>statut personnel</i>	171
A. Einerseits: Anerkennungsfreundlichkeit des französischen Rechts	171
I. Rückblick: Erscheinungsformen der Rechtslagen- anerkennung im Internationalen Namens- und Abstammungsrecht	172
II. Mögliche Ursachen der Anerkennungsfreundlichkeit	175
1. Systematisch: Konsequenz einer engeren Zusammen- schau von Verfahrens- und Kollisionsrecht im Anerkennungsregime?	175
a) Kerngedanke der These	175
b) Kritische Würdigung	177
2. Historisch: Präsenz des Grundgedankens der <i>droits acquis</i> a) Ursprung im Territorialitätsgedanken	180
b) In der Doktrin: <i>Pillet</i> und <i>Niboyet</i>	182
c) In der Rechtsprechung: Der <i>ordre public attenué</i>	184
d) Zwischenfazit	186
3. Normativ: Berücksichtigung der EMRK als Baustein einer Anerkennungsmethodik	187
a) Verfassungsrechtliche Bedeutung der EMRK	187
b) Konsequenz: Divergenz nationaler Diskurse bei der Integration der EMRK in die IPR-Methodik	189
c) Bedeutung für die Anerkennungsmethodik	192
III. Fazit: Anerkennungsfreundlichkeit als Konsequenz des historisch gewachsenen, prinzipienorientierten Verständnisses der Anerkennungsmethodik	193
B. Andererseits: Progressiv-partikularistische Fundamentalisierungstendenzen des Verweisungsrechts	197

I. Rückblick: Der <i>ordre public partagé</i> im Internationalen Eherecht	198
II. Mögliche Ursachen der Entwicklung	201
1. Fortführung einer Tradition sachrechtspolitischer Einflüsse im kodifizierten <i>statut personnel</i>	201
2. Spiegelung in der Rechtsprechung: Vom <i>ordre public attenué</i> zum <i>ordre public de rattachement</i>	202
III. Kritische Würdigung	205
C. Zusammenfassung in Thesen	207
§ 9 Ausblick	209
A. Implikationen für ein „europäisches Personalstatut“	209
B. Arbeiten an einer neuen IPR-Kodifikation	211
§ 10 Gesamtergebnis in Thesenform	212
Anhang: Die relevanten Normen des Code civil im französischen Original	219
Literaturverzeichnis	223
Sachregister	249

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union/Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJ Fam.	Actualité juridique famille
Am. J. Comp. Law	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel; Article
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BeckOGK	beck-online. Großkommentar zum Zivilrecht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Begr.	Begründer/in
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BOMJ	Bulletin Officiel du Ministère de la Justice
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019, ABl. EU Nr. L 2019/178
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
c.	contre
CA	Cour d'appel
Cass. civ.	Cour de cassation, chambre civile
Cass. Plén.	Cour de cassation, assemblée plénière
C. C.	Conseil constitutionnel
C. civ.	Code civil
C. dip. belge	Code de droit international privé belge
CE	Conseil d'État
CF	Constitution française
CFM	Convention entre la république française et le royaume du Maroc relative au statut des personnes et de la famille et à la coopération judiciaire du 10 août 1981

Comm.	Commentaire
C. proc. civile	Code de procédure civile
D.	Recueil Dalloz
DC	Décisions du Conseil constitutionnel
ders.	derselbe
DGIR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht
dies.	dieselbe; dieselben
DIP/dip.	droit international privé
Doss.	Dossier
Dr. fam.	Revue Droit de la famille
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELF	European Legal Forum
ELR	Erasmus Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopedia of private international law
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Rates vom 4. Juli 2012, ABl. EU 2012 Nr. L 201/107
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016, ABl. EU 2016 Nr. L 183/1
EuPartVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016, ABl. EU 2016 Nr. L 183/30
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008, ABl. EU 2009 Nr. L 7/1
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GEDIP	Groupe européen de droit international privé
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/in
Hwb EuPR	Handwörterbuch des europäischen Privatrechts
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
IGEC	Instruction générale relative à l'état civil

IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis der Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. V. m.	in Verbindung mit
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JCl. Civ.	JurisClasseur Civil Code
JCl. Dr. int.	JurisClasseur Droit international
JCP G.	Semaine juridique générale (JurisClasseur Périodique)
JCP N.	Semaine juridique notariale (JurisClasseur Périodique)
JDI	Journal de droit international (Clunet)
JEDH	Journal européen des droits de l'homme
Jh IJV	Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JJZ	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JO Sénat	Journal Officiel du Sénat
JORF	Journal Officiel de la République française
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht Berlin
lit.	littera
LPA	Les Petites Affiches
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
n°	numéro
Nachdr.	Nachdruck
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK BGB	NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDC	Revue de droit comparé
Recueil des cours	Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye
Rép. Défrenois	Répertoire du Notariat Défrenois
Rép. dr. int.	Dalloz Répertoire de droit international
Rép. min.	Réponse ministerielle
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RIDC	Revue internationale de droit compare
Rn.	Randnummer
Rom III-VO	Verordnung (EU) 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010, ABl. EU 2010 Nr. L 343/10
RTD Civ.	Revue trimestrielle de droit civil
S.	Satz; Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten

StAZ	Das Ständesamt
Syracuse J. Int. Law and Commerce	Syracuse Journal of International Law and Commerce
TGI	Tribunal de grande instance
Trav. Com. DIP	Travaux du Comité français de droit international privé
u. a.	unter anderem
v.	von/vom
Verf.	Verfasser/in
vgl.	vergleiche
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG GA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Teil I

Einleitung¹

A. Ausgangspunkt

I. Der Status von Person und Familie im kollisionsrechtlichen Mehrebenensystem

Das Personalstatut² scheint mit Blick auf seine Rechtsquellen und seine Methodik³ derzeit wie kaum ein anderes Rechtsgebiet des Internationalen Privatrechts (IPR) bildlich gesprochen „zwischen zwei Stühlen“ zu sitzen. Dabei hat es sich seit jeher dem Ziel der Kontinuität und Rechtssicherheit persönlicher und familiärer Rechtsverhältnisse im grenzüberschreitenden Kontext verschrieben.⁴ Lange Zeit haben die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen diese Leitprinzipien innerhalb ihrer autonomen IPR-Systeme mithilfe der „klassischen“⁵ Verweisungsmethode nach dem Vorbild *Friedrich Carl v. Savignys*⁶ verwirklicht.

¹ Den in dieser Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten des französischen Rechts wird ein deutscher Artikel vorangestellt, dessen Genus sich nach dem im Französischen verwendeten Genus richtet.

² Zur Begriffsdefinition s. u. S. 15 ff.

³ Der Begriff der Methode wird im IPR nicht einheitlich verwendet. Er bezeichnet einerseits die theoretisch-konzeptionelle Grundausrichtung des Rechtsgebiets (z. B. Verweisungssystem, Anerkennungssystem, *better law approach*) als „die Methode“ des IPR im weiteren Sinne. Andererseits wird die Ausgestaltung einzelner Techniken des im kontinentaleuropäischen Raum vorherrschenden verweisungsrechtlichen IPR (z. B. Anknüpfungsmoment, Ausweichklauseln, *ordre public*) als eine „Methode“ des IPR im engeren Sinne bezeichnet. Beide Ausprägungen treffen überdies häufig zusammen. Zur Vereinfachung verwendet die Arbeit deshalb im Folgenden den übergeordneten Begriff der „Methodik“. Wo die Unterscheidung relevant ist und sich die Bedeutung als Methode im weiteren oder engeren Begriffssinne nicht aus dem Kontext von selbst erschließt, ist in der Regel die Methode im weiteren Sinne gemeint. Vgl. zu einer ähnlichen Differenzierung *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 2004, § 3 XI, S. 188.

⁴ *Batiffol/Lagarde*, Droit international privé, Band I, 1993, Rn. 297; *Hunter-Hénin*, Pour une redéfinition du statut personnel, 2004, Rn. 7 f.; *Lequette*, Recueil des cours 387 (2016), 9, 90; *Mansel*, Personalstatut, Staatsangehörigkeit und Effektivität, 1988, S. 72 ff.; *Salerno*, Recueil des cours 395 (2018), 13, 23.

⁵ *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 2004, § 3 X, S. 185; *Looschelders*, in: Staudinger BGB, 2019, Einl. IPR, Rn. 54; *Weller*, IPRax 2011, 429 ff.

⁶ Vgl. *v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band VIII, 1849.

Paradigmatisch dafür steht im 20. Jahrhundert die Erfolgsgeschichte des Staatsangehörigkeitsprinzips, das sich, zurückgehend auf *Pasquale Stanislao Mancini*,⁷ in einer Mehrheit der europäischen IPR-Kodifikationen als Grundanknüpfung persönlicher und familiärer Statusfragen durchgesetzt hat.⁸

Im 21. Jahrhundert wird die methodische wie systematische Kohärenz des Personalstatus indes aufgebrochen. Nach dem ersten Schritt zur teilweisen Vereinheitlichung des Internationalen Familienrechts der EU durch die Rom III-VO⁹ wurden in der letzten Dekade nach und nach die vermögensrechtlichen Fragen des Rechtsgebiets von europäischen Verordnungen abgedeckt.¹⁰ Abseits der EuErbVO und der EuUnthVO sind allerdings alle bisherigen Rechtsakte am Einstimmigkeitserfordernis für Maßnahmen des Familienrechts des Art. 81 Abs. 3 AEUV¹¹ gescheitert und lediglich im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit zustande gekommen. Vollkommene Einheitlichkeit der Rechtsanwendung besteht damit in der EU auch in diesen Bereichen noch nicht.

In den von den europäischen Verordnungen nicht erfassten Rechtsmaterien, den Lücken des europäischen IPR,¹² gelten weiterhin die autonomen Kollisionsregeln der nationalen Rechtsordnungen. Neben Fragen des allgemeinen Teils

⁷ *Mancini*, JDI 1874, 221 ff.

⁸ *Basedow*, Recueil des cours 360 (2013), 9, 100; *Jayme*, in: Kulturelle Identität und IPR, 2003, S. 5, 10; *Weller*, in: FS Coester-Waltjen, 2015, S. 897, 900.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20. Dezember 2010, ABl. EU 2010 Nr. L 343/10 („Rom III-VO“).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008, ABl. EU 2009 Nr. L 7/1 („EuUnthVO“); Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4. Juli 2012, ABl. EU 2012 Nr. L 201/107 („EuErbVO“); Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. EU 2016 Nr. L 183/1 („EuGüVO“); Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. EU 2016 Nr. L 183/30 („EuPartVO“).

¹¹ Art. 81 Abs. 3 AEUV: „Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. [...]“

¹² Dazu ausführlich die Studie von *Kramer/de Rooij/Lazić/Blauwhoff/Frohn*, Ein europäischer Rahmen für das internationale Privatrecht, 2012.

zählen dazu die Kernmaterien des Personenstandsrechts wie beispielsweise der Name einer Person, ihre Abstammung und damit verbundene Fragen der Elternschaft sowie das Ehe- und Partnerschaftsrecht ohne vermögensrechtlichen Bezug.¹³ Die bisherigen europäischen Rechtsakte lassen somit insbesondere die für viele vermögensrelevante Folgen existentielle Vorfrage der Entstehung und Wirksamkeit eines persönlichen oder familiären Statusverhältnisses außen vor.¹⁴

An den autonomen Kollisionsnormen, die im Personalstatut als nationale „Lückenfüller“ fungieren, geht die dynamische Europäisierung des IPR trotz dieses „bunt schillernden Flickenteppichs“¹⁵ der Rechtsquellen aber nicht spurlos vorbei. Die Anknüpfungsprinzipien der europäischen Kollisionsnormen strahlen teilweise schon auf die nationalen Vorschriften aus.¹⁶

Von noch größerer Bedeutung für das autonome IPR der grenzüberschreitenden Statusfragen ist in jüngerer Zeit jedoch der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den im AEUV verankerten Grundfreiheiten und der Personenfreizügigkeit gewesen. Ausgehend von der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften im Internationalen Gesellschaftsrecht¹⁷ hat das daraus abgeleitete Prinzip der Anerkennung im Ausland begründeter Statusverhältnisse¹⁸ über die Personenfreizügigkeit des Art. 21 Abs. 1 AEUV¹⁹ Eingang in das Internationale Namensrecht gefunden.²⁰ Die Rechtssache *Coman* deutet überdies

¹³ Vgl. *Kramer/de Rooij/Lazić/Blauwhoff/Frohn*, Ein europäischer Rahmen für das internationale Privatrecht, 2012, Punkt 1.7.2., S. 64 ff.; den Begriff der Lücken verwendet ebenso *Jayme*, IPRax 2017, 179 ff.

¹⁴ Siehe die einschlägigen Bereichsausnahmen in Art. 1 Abs. 2 lit. a) EuErbVO, Art. 1 Abs. 2 lit. b), d) Rom III-VO, Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGüVO und Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuPartVO.

¹⁵ So v. *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band II, 2019, § 4, Rn. 1 unter Verweis auf *Becker*, NJW 2011, 1543, 1546.

¹⁶ So wurde im deutschen IPR etwa mit Inkrafttreten der EuGüVO und der EuPartVO zum 29.1.2019 die „Kegel’schen Leiter“ in Art. 14 EGBGB zugunsten des Vorrangs des gewöhnlichen Aufenthalts umgekehrt, vgl. Art. 14 EGBGB n.F. durch Gesetz v. 17.12.2018, BGBl. 2018 I, S. 2573. Grundlegend zu den Anknüpfungsprinzipien des europäischen IPR *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien im europäischen Kollisionsrecht, 2018; *Weller*, in: Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S. 133 ff.

¹⁷ EuGH 9.3.1999 – C-212/97 – *Centros*; EuGH 5.11.2002 – C-208/00 – *Überseering*; EuGH 30.9.2003 – C-167/01 – *Inspire Art*.

¹⁸ Grundlegend *Coester-Waltjen*, in: FS Jayme, Band I, 2004, S. 121 ff.; *Grünberger*, in: Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 2010, S. 81 ff.; *Jayme/Kohler*, IPRax 2001, 501 ff.; *Lagarde*, RabelsZ 68 (2004), 225 ff.; *Mansel*, RabelsZ 70 (2006), 651 ff.; *Mayer*, in: Mélanges Lagarde, 2005, S. 547 ff.; *Pamboukis*, Rev. crit. DIP 2008, 513 ff.; *Romano*, Rev. crit. DIP 2006, 457 ff.; sowie die weiteren Nachweise unten Teil 3, Fn. 35.

¹⁹ Art. 21 Abs. 1 AEUV: „Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“

²⁰ EuGH, 2.10.2003 – C-148/02 – *Garcia Avello*; EuGH, 14.10.2008 – C-353/06 – *Grunkin*

an, dass das primärrechtliche Anerkennungsprinzip auf andere Rechtsverhältnisse des Familienrechts ausgeweitet werden kann.²¹ Verstärkt spielt in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine Rolle. Entscheidungen wie die Rechtssachen *Wagner c. Luxembourg*²² oder *Mennesson c. France* beziehungsweise *Labbasée c. France*²³ nehmen in den Blick, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Statusanerkennung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK²⁴ gestützt werden kann. Aus den Garantien des europäischen Primärrechts und der EMRK kristallisiert sich so ein rechtsquellen- und rechtsordnungsübergreifendes Recht auf Freizügigkeit und Kontinuität der persönlichen und familiären Statusverhältnisse heraus.²⁵

Die auf diesem Wege richterrechtlich ausgestalteten supranationalen Leitprinzipien beginnen derzeit damit, das autonome IPR der Mitglieds- und Konventionsstaaten im Wege einer Art „Fernwirkung“ mittelbar zu harmonisieren. Die europäischen Grundfreiheiten und Menschenrechte geben dem Personalstatut einen immer konkreter werdenden gemeineuropäischen Rahmen vor, der bereits mit dem von *Savigny* verfolgten Ideal einer „völkerrechtlichen Gemeinschaft der miteinander verkehrenden Nationen“²⁶ verglichen wird.²⁷ Infolgedessen scheinen sie das EU-Sekundärrecht als Rechtsquelle und Motor der Kollisionsrechts-harmonisierung im Personalstatut langsam, aber sicher zu überholen.

Die Fernwirkung dieser europäischen Fundamentalrechte hat allerdings im Vergleich zu der Kollisionsrechtsvereinheitlichung durch einen einheitlich-europäischen Rechtsakt einen ambivalenten Charakter. Denn neben den Pluralismus der Rechtsquellen tritt die Frage, wie einheitlich die nationalen Rechtsordnungen die supranationalen Vorgaben der europäischen Gerichte über die IPR-Methodik ihrer nationalen Rechtssysteme umsetzen. Zwar eint das autonome IPR der kontinentaleuropäischen Staatengemeinschaft im Grunde das methodische Fundament *Savignys*, der mit dem achten Band seines „Systems“²⁸ den entschei-

Paul; EuGH, 22.12.2010 – C-208/09 – *Sayn Wittgenstein*; EuGH, 2.6.2016 – C-438/14 – *Bogendorff von Wolffersdorff*; EuGH, 8.6.2017 – C-541/15 – *Freitag*.

²¹ EuGH, 5.6.2018 – C-673/16 – *Coman*.

²² EGMR, 28.6.2007, n° 76240/01, *Wagner et. J. M. W. L. c. Luxembourg*.

²³ EGMR, 26.6.2014, n° 65192/11, *Mennesson c. France* und n° 65941/11, *Labassée c. France*.

²⁴ Art. 8 Abs. 1 EMRK: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

²⁵ Vgl. *Guillaumé*, *L'affaiblissement de l'état-nation et le droit international privé*, 2011, Rn. 740: „droit à la mobilité internationale“.

²⁶ v. *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Band VIII, 1849, S. 27.

²⁷ *Guillaumé*, *L'affaiblissement de l'état-nation et le droit international privé*, 2011, Rn. 745; *Salerno*, *Recueil des cours* 395 (2018), 13, 60.

²⁸ v. *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Band VIII, 1849.

denden Beitrag zur Überwindung der zuvor geltenden Statuentheorie geleistet hat.²⁹ Sein IPR-System bestehend aus Verweisungsregeln, die allseitig-abstrakt formuliert und hinsichtlich des Rechtsanwendungsergebnisses neutral sind, prägt das kontinentaleuropäische IPR trotz aller Kritik³⁰ bis heute.³¹ Allerdings stellt die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zum Anerkennungsprinzip erstmals den Verweisungsmechanismus als Kernelement dieser kontinentaleuropäischen IPR-Methodik ganz grundsätzlich in Frage. Schon seit Beginn der 2000er Jahre wird vor diesem Hintergrund diskutiert, ob das Verweisungssystem des IPR den Anforderungen der Mobilität und Kontinuität privater Rechtsverhältnisse in einer globalisierten Welt noch gewachsen ist.³² Im Fokus des europäischen Methodendiskurses steht deshalb die Frage, ob es – grundlegend oder ergänzend – einer Neuorientierung der IPR-Methoden anhand einer durch das Anerkennungsprinzip vermittelten so genannten Methode der Anerkennung von Rechtslagen bedarf, die den Verweisungsprozess des herkömmlichen IPR gänzlich ausspart.³³ Blieb der Diskurs um die Rechtslagenanerkennung zunächst vorrangig auf die Wissenschaft beschränkt, bildet er sich inzwischen zunehmend und in ganz unterschiedlicher Gestalt in den nationalen Kodifikationen der europäischen Staaten ab.³⁴

Die dynamische Anreicherung des kollisionsrechtlichen Methodenkanons auf supranationaler Grundlage birgt indes gerade für den Kernbereich des Personalstatuts ein erhöhtes Konfliktpotential. Anders als das Internationale Wirtschaftsrecht ist das IPR der persönlichen und familiären Statusfragen rechtspolitisch und

²⁹ Siehe nur *Ansel*, *Éléments d'histoire du droit international privé*, 2017, S. 473; v. *Hein*, in: *MüKoBGB*, 2020, Einl. IPR, Rn. 19; *Weller*, *RabelsZ* 81 (2017), 747, 751, jeweils m. w. N.

³⁰ Zum Jahrhundertwechsel hatte der strikte Universalismus, der *Savignys* Konzept zugrunde lag, zunächst von *Étienne Bartin* und *Franz Kahn* starke Kritik erfahren, vgl. *Bartin*, *JDI* 1897, 225 f.; *Kahn*, *JhJb* 30 (1891), 1, 7; später wandte sich vor allem der anglo-amerikanische Rechtskreis im Rahmen der *conflicts revolution* von *Savignys* Leitprinzipien ab, vgl. v. *Bar/Mankowski*, *Internationales Privatrecht*, Band I, 2003, § 6, Rn. 81 f.

³¹ *Basedow* in: *EPIL*, 2017, *Methods of Private international law*, S. 1404; *Berner*, *Kollisionsrecht im Spannungsfeld*, 2017, S. 54; *Weller*, *IPRax* 2011, 429, 430 f. *Savignys* System spiegelt sich im Grundsatz auch in den europäisch vereinheitlichten Kollisionsrechtsakten wider, erfährt allerdings unter Berücksichtigung der politischen Agenda und der Prinzipienbindung der Union auch wichtige Modifikationen. Dazu im Einzelnen *Schwemmer*, *Anknüpfungsprinzipien im europäischen Kollisionsrecht*, 2018, S. 22 ff.

³² Ausführlich zu den Einflüssen der Globalisierung auf das Personalstatut unten S. 71 ff.

³³ Siehe die Nachweise oben Fn. 18.

³⁴ Vgl. in Frankreich die neuen Art. 311-24-1 und Art. 61-3-1 C. civ., dazu unten S. 89 ff. Eine zumindest anerkennungsähnliche Vorschrift kannte zuvor das Schweizer IPRG bezüglich der Anerkennung ausländische Ehen (vgl. Art. 45 Schweizer IPRG vom 18.12.1987, in der Fassung vom 1.1.2021).

rechtskulturell hoch sensibel.³⁵ Die kollisions- und sachrechtlichen Konzepte der einzelnen Rechtsordnungen sind divers; das staatliche Interesse, die zentralen Elemente der inländischen Rechts- und Wertevorstellungen gegenüber der Anwendung ausländischen Rechts zu verteidigen, ist auch im Angesicht eines Anerkennungsprinzips ungebrochen.³⁶ Noch dazu hat der universelle Geltungsanspruch des Rechts auf Statusfreizügigkeit auf Grundlage von AEUV und EMRK einen geradezu katalysierenden Effekt.³⁷ Die Statuskontinuität und die Vermeidung „hinkender Rechtsverhältnisse“³⁸ waren zwar schon immer ein bedeutendes Anliegen des Internationalen Personen- und Familienrechts.³⁹ Die europäischen Entwicklungen erheben die individualrechtlichen Interessen aber zum neuen Leitprinzip, hinter dem staatliche Ordnungs- und damit verbunden nationale Eigeninteressen der einzelnen Rechtsordnungen in aller Regel zurücktreten.⁴⁰

In Abwesenheit einer europäisch vereinheitlichten IPR-Theorie stehen die nationalen Gesetzgeber und Gerichte nun weitgehend allein vor der Herausforderung, den von den europäischen Gerichten initiierten „Paradigmenwechsel“⁴¹ im autonomen IPR methodisch kohärent nachzuvollziehen. Sowohl EuGH als auch EGMR werden nicht müde zu betonen, dass es sich in ihren Urteilen stets um Leitlinien, um Ergebnisvorgaben für eine grund- oder menschenrechtskonforme Ausgestaltung des *nationalen* Rechts handelt und die methodische Umsetzung dieser Vorgaben nach wie vor der nationalen Kompetenz überlassen ist.⁴² So verbleibt den Mitglieds- und Konventionsstaaten zwar ein Ermessensspielraum; sie müssen aber eine hinreichende Balance finden zwischen den in engen Grenzen weiterhin legitimierte nationalen Eigeninteressen und dem universellen Gel-

³⁵ *Dethloff*, in: Perspectives for the Unification and Harmonisation of Family Law in Europe, 2003, S. 37, 59 f.; *Funken*, Das Anerkennungsprinzip, 2009, S. 53; *Rude-Antoine*, in: Les statuts personnels en droit comparé, 2009, S. 175, 176 f.; allgemeiner zur kulturellen Prägung des Familienrechts *Dutta*, JZ 2021, 321, 322 f.

³⁶ Vgl. *Funken*, Das Anerkennungsprinzip, 2009, S. 53; *Mankowski*, in: FS Coester-Waltjen, 2015, S. 571, 573.

³⁷ *Pfeiff*, La portabilité du statut personnel, 2017, Rn. 5: „Le droit européen: un catalyseur de permanence.“

³⁸ Zu diesem Begriff *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 2004, § 2 II, S. 140.

³⁹ *Carlier*, Autonomie de la volonté et statut personnel, 1992, S. 180; *Rabel*, Conflict of Laws, Band I, 1958, S. 115 f.

⁴⁰ *Weller*, *RabelsZ* 81 (2017), 747, 757; in ähnliche Richtung *Francoq*, in: Vers un statut européen de la famille, 2014, S. 111, 124.

⁴¹ *Sonnenberger*, in: FS Spellenberg, 2010, S. 371, 372.

⁴² Vgl. exemplarisch für den EuGH die Rechtssache *Freitag*, EuGH, 8.6.2017 – C-541/15, Rn. 41 f. und für den EGMR die beratende Stellungnahme im Fall *Mennesson c. France*, EGMR (Avis consultatif), 10.4.2019, n° P16-2018-001, Rn. 51; treffend *d’Avout*, D. 2014, 1806, 1810: „Les droits supranationaux de l’homme fixent parfois le cap, mais les systèmes locaux de droit international privé gardent la maîtrise des moyens techniques.“

tungsanspruch, den das EU-Primärrecht für Binnensachverhalte, die EMRK sogar für Drittstaatenfälle, entfaltet. Anders als bei früheren Paradigmenwechseln im IPR sind die nationalen Rechtsordnungen heute nicht mehr nur ihren Interessen, sondern auch denjenigen einer sich immer konkreter ausbildenden europäischen Rechtsgemeinschaft verpflichtet. Im Hintergrund dieses neuen Methodendiskurses des IPR steht deshalb immer auch die Frage, ob hinsichtlich der einzelnen Konflikte, die sich in Bezug auf den Grenzübertritt des persönlichen Status stellen, bereits ein rechtspolitischer und sozialgesellschaftlicher europäischer Grundkonsens besteht oder nicht.

II. Rechtsvergleichender Methodendiskurs als Grundlage einer Neuausrichtung

In diesem Moment, in dem der weitere europäische Vereinheitlichungsprozess hinsichtlich des Personalstatuts stagniert und die indirekte Harmonisierung über supranationales Recht ihren Platz teilweise einnimmt, schlägt die Stunde der Rechtsvergleichung.⁴³ Denn „provinziell[e] Antworten auf globale Fragen“⁴⁴ entsprechen langfristig nicht den Ambitionen der europäischen IPR-Entwicklung. Zwanzig Jahre nach der (Wieder-)Entdeckung⁴⁵ der Anerkennungsmethode stellt sich immer weniger die Frage, ob sich im Personalstatut derzeit eine methodische Neuausrichtung vollzieht, sondern vielmehr, wie sich dieser Wandel in den einzelnen Rechtsordnungen konkret abbildet und wo hier Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen. Denn Einigkeit besteht im europäischen Rechtsraum derzeit weder über das Konzept einer Rechtslagenanerkennung an sich, noch über ihre tatbestandliche Umsetzung oder ihr Verhältnis zu anderen Methoden des klassisch-verweisungsrechtlichen IPR.⁴⁶ Eine Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Anerkennung von Rechtslagen am Ende selbst als eine Art Kompromisslösung die vollständige Vereinheitlichung der Kollisionsregeln im Personalstatut im europäischen Raum ersetzen kann,⁴⁷ setzt deshalb voraus, dass bereits ein gemeineuropäisches Verständnis der Methode an sich vorhanden ist. Ein rechtsvergleichender Methodendiskurs unter dem gemeinsamen „Dach“ der Vorgaben des europäischen Rechts kann aufzeigen, wie weit der methodische Konsens der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen derzeit geht und wo nationale Divergenzen den Vereinheitlichungsprozess noch immer blockieren. Er birgt da-

⁴³ Vgl. *Weller*, in: *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung*, 2016, S. 218: „[...] ein neues Gebiet der Methodenvergleichung.“

⁴⁴ *Kohler*, in: *Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert*, 2006, S. 9, 27.

⁴⁵ Vgl. *Pamboukis*, *Rev. crit. DIP* 2008, 513 ff.

⁴⁶ So die im Ergebnis berechtigte Kritik von *Mansel*, in: *Liber Amicorum Jayme*, 2019, S. 27, 37.

⁴⁷ Befürwortend exemplarisch *Pfeiff*, in: *La circulation des personnes et de leur statut*, 2019, S. 171, 181; ablehnend hingegen *Wagner*, *NZFam* 2014, 121, 123.

rüber hinaus für die Methodik des europäischen IPR im allgemeinen Teil eine Chance.⁴⁸ Die Problematik der extraterritorialen Wirksamkeit persönlicher Rechtspositionen ist seit jeher das Herzstück der ideengeschichtlichen und methodischen Entwicklung des IPR und bildet somit den Grundstein eines europäischen Methodenkanons.⁴⁹ Der umfassende Vergleich der autonomen Regelungen im Personalstatut kann so Modellcharakter für einen allgemeinen Teil des europäischen IPR haben.

Eine künftige europäische IPR-Methode im Personalstatut setzt in Anbetracht der vielen „heißen Eisen“⁵⁰ ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft der Mitgliedstaaten voraus. Entscheidend ist deshalb, dass – nicht nur hinsichtlich der verbleibenden Lücken des europäischen IPR – ein umfassendes methodisches Verständnis und eine hinreichende Sensibilität für die möglicherweise abweichende Position einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung geschaffen werden. Zu dieser Vorarbeit, die notwendige Arbeitsgrundlage jedes weiteren Vereinheitlichungsprozesses des „europäischen Personalstatuts“⁵¹ ist, möchte diese Arbeit beitragen.

B. Anliegen und Gegenstand der Untersuchung

Wie die einleitenden Erwägungen zeigen, gleicht das Personalstatut in seiner Methoden- und Rechtsquellenvielfalt derzeit im übertragenen Sinne eher einer Patchwork-Familie denn einem kohärenten Regelungssystem.⁵² Die vorliegende Arbeit nutzt daher die Blaupause der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung dazu, sich den Harmonisierungsbestrebungen aus einer rechtsvergleichenden Perspektive zu nähern. Denn das Stagnieren des europäischen Vereinheitlichungsprozesses verdeutlicht, wie tiefgreifend die nationalen Differenzen in den grundlegenden Fragen des Internationalen Personen- und Familienrechts noch sind.

Die bestehenden Lücken des europäischen IPR im Personalstatut sind deshalb Ausgangspunkt der Untersuchung, die sich der ideengeschichtlichen Entwick-

⁴⁸ Noch ist das europäische Recht über das Stadium akademischer Entwürfe nicht hinaus, vgl. *Fallon/Lagarde/Poillot Peruzzetto (Hrsg.)*, *Quelle architecture pour un code européen de droit international privé?*, 2011; *Leible/Unberath (Hrsg.)*, *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, 2013.

⁴⁹ Siehe zu diesem Zusammenhang noch S. 26 f.

⁵⁰ *Coester-Waltjen*, IPRax 2006, 392.

⁵¹ *Jault-Seseke/Pataut*, in: *Liber amicorum Kohler*, 2018, S. 371.

⁵² Treffend formulieren in leicht abweichendem Zusammenhang schon *Raape/Sturm*: „Nichts erschwert die Rechtsanwendung mehr als juristisches patchwork.“, vgl. *Raape/Sturm*, *Internationales Privatrecht I*, 1977, § 7 S. 106.

lung und der Methodik des Personalstatuts im französischen IPR, des *statut personnel*, widmet. Das französische Recht bietet sich für ein solches Vorhaben hervorragend an. Das deutsche und das französische Recht teilen sich, von der Statuentheorie bis zur „kopernikanischen Wende“⁵³ Savignys, einen entwicklungsgeschichtlichen Rahmen. Das französische IPR hat wichtige Beiträge zur Ausbildung der kontinentaleuropäischen IPR-Methodik im Allgemeinen und des Personalstatuts im Besonderen geleistet.⁵⁴ Der berühmte Art. 3 Code civil (C. civ.) markiert den Beginn des Siegeszuges des Staatsangehörigkeitsprinzips im Personalstatut.⁵⁵ Die allseitige Auslegung der Vorschrift durch die französischen Gerichte hat den Grundstein für die Verweisungsmethode gelegt, die Savigny im Anschluss dogmatisch ausdifferenziert hat.⁵⁶

Gleichzeitig weist das französische IPR-System bis heute strukturelle Eigenheiten auf, die den Rechtsvergleich besonders interessant machen. Das französische IPR ist anders als in der Mehrheit der europäischen Staaten bis heute nicht umfassend kodifiziert.⁵⁷ Die höchstrichterliche Rechtsprechung der Cour de cassation spielt deshalb nach wie vor eine tragende Rolle in der Rechtsentwicklung. Gleichwohl hat der französische Gesetzgeber Einzelfragen des *statut personnel* inzwischen im Code civil geregelt.⁵⁸ Das Zusammenspiel der Prinzipien, welche die Cour de cassation über 150 Jahre entwickelt hat, und der Teilkodifikationen des französischen Gesetzgebers legen ein beeindruckendes Zeugnis des Methodenpluralismus im modernen und postmodernen⁵⁹ IPR ab. Nicht zuletzt bekräftigt das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU am 1.1.2021 die Vorreiterrolle, die Deutschland und Frankreich in der fortschreitenden Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts einnehmen. Eine Abstimmung ihrer kollisionsrechtlichen Lösungsmodelle im autonomen Recht scheint mithin auch aus rechtspolitischer Perspektive vielversprechend.

Den Gegenstand des zweiten Teils der Arbeit bildet auf dieser Grundlage die Frage, welche entwicklungshistorischen Besonderheiten das französische Kollisions-

⁵³ Neuhaus, RabelsZ 15 (1949/50), 364, 366.

⁵⁴ Siehe nur die „Entdeckung“ des *renvoi* im Fall *Forgo* (Cass. civ. 24.6.1878, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts, 2006, Nr. 7.) sowie der – hierzulande auf *Kegel* zurückgeführten – Anknüpfungsleiter im Fall *Rivière* (Cass. civ. 1^{ère}, 17.4.1953, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts, 2006, Nr. 26; dazu ausführlich S. 51 ff.); Zu weiteren terminologischen Relikten des französischen Rechts in der modernen IPR-Dogmatik siehe v. *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band I, 2003, § 1, Rn. 28.

⁵⁵ Näher dazu S. 39 ff.

⁵⁶ Näher dazu S. 41 ff.

⁵⁷ Vgl. den Überblick bei *Wilke*, A conceptual analysis of the private international law, 2019, S. 46 ff.

⁵⁸ Dazu im Einzelnen S. 58 ff.

⁵⁹ Zu diesem Begriff *Jayme*, Recueil des cours 251 (1995), 9, 33 ff. sowie unten S. 82 ff.

sionsrecht aufweist und in welcher Form diese bis heute auf das Rechtsgebiet des *statut personnel* einwirken. Ziel ist es, die historischen Entstehungsbedingungen des *statut personnel* für die spätere Einordnung und den Vergleich der französischen Entwicklungen im aktuellen Recht fruchtbar und damit die Ursachen mancher Besonderheiten des französischen IPR-Systems sichtbar zu machen.⁶⁰ Diese Analyse legt den Grundstein für den dritten Teil der Arbeit, welcher der Frage nachgeht, wie sich die Methodik des Personalstatuts im autonomen französischen Recht⁶¹ in neuerer Zeit, insbesondere unter dem bereits beschriebenen Einfluss der Europäisierung des IPR, entwickelt und welche Auswirkungen dies auf die weitere Vereinheitlichung des Europäischen Internationalen Personen- und Familienrechts haben kann.⁶² Dabei steht nicht etwa, wie man angesichts der bisherigen Bedeutung der Thematik im rechtsvergleichenden Diskurs vermuten könnte, die Frage um das „richtige“ Anknüpfungskriterium des Personalstatuts im Mittelpunkt.⁶³ Diese „Schlacht“ scheint (weitgehend) geschlagen.⁶⁴ Denn die Staatsangehörigkeitsanknüpfung verliert gerade durch die Ausdehnung des Anerkennungsprinzips immer weiter an Boden.⁶⁵ In den Fokus rückt vielmehr die Frage, ob und mit welchen Mitteln das französische IPR dem Leitbild der Anerkennung der Statusfreizügigkeit von Person und Familie Raum gibt und wie es die Vorgaben von EuGH und EGMR konkret umsetzt. Dabei legt die Arbeit die Erkenntnis zugrunde, dass sich die Statusfreizügigkeit zwar auf supranationale Rechtsakte wie das europäische Primärrecht oder die EMRK gründet, den nationalen Rechtsordnungen aber ein Ermessensspielraum dahingehend verbleibt, auf welche Weise und in welchem Maße sie die Statuskontinuität des Einzelnen tatsächlich gewährleisten.⁶⁶ Welcher Methode des IPR das französische Recht dabei den Vorzug gibt, wird exemplarisch anhand der Analyse dreier Problemkreise des Internationalen Namens-, Abstammungs- und Eherechts erörtert.⁶⁷ Alle drei Materien bilden den Konflikt von Verweisungs- und Anerkennungsmethode ab

⁶⁰ Zu der Verbindung rechtshistorischer und rechtsvergleichender Ansätze siehe *Ancel*, *Éléments d'histoire du droit international privé*, 2017, S. 16; *Zweigert/Kötz*, *Rechtsvergleichung*, 1996, S. 8.

⁶¹ Wo im Folgenden der Begriff des französischen Rechts verwendet wird, ist er als Oberbegriff für die positivrechtlichen Kollisionsnormen, die französische Rechtsprechung sowie den akademischen Diskurs gemeint. Wo explizit nur die positivrechtlichen IPR-Vorschriften gemeint sind, wird dies gesondert ausgewiesen.

⁶² S. 71 ff.

⁶³ Zur Konkurrenz von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt statt aller *Rentsch*, *Der gewöhnliche Aufenthalt*, 2017, S. 62 ff., 94 f. m. w. N.

⁶⁴ *Dutta*, *IPRax* 2017, 139 f.

⁶⁵ Vgl. *Lagarde*, *RabelsZ* 68 (2004), 225, 242 f.; *Mankowski*, *IPRax* 2017, 130 f.

⁶⁶ Dazu bereits oben S. 6 f.

⁶⁷ Im Einzelnen S. 76 ff., S. 98 ff., S. 132 ff.

Sachregister

- Abstammungsrecht, Internationales 41, 21,
23, 58, 61–64, 68, 80, 88, 135–137,
172–173, 212
- siehe auch Leihmutterschaft
 - in Deutschland 163–164
 - in Frankreich 60–64, 142–144
- Adoption 14, 56, 152–153, 155, 165, 194
Adoptionslösung 147–150
allseitige Kollisionsnorm 42–43, 54
Ancien Droit 24, 46, 57
Anerkennung 3–5, 13–14, 59, 64, 72,
76–79, 102, 154, 166, 169, 183, 193, 210,
212
- gleichgeschlechtliche Ehe 104–105,
131–133
 - kollisionsrechtliche ~ 77, 86, 90, 113,
172, 179
 - Leihmutterschaft 139, 147–148
 - Namenseintragung 81, 89–93, 172
 - Urteile 141–142, 162–163, 165, 176,
178–179, 194
 - Urkunden 78, 85–86, 152–153, 163–166 /
siehe auch Rechtslagenanerkennung
- Anerkennungsfreundlichkeit 100, 169,
171–196, 198
Anerkennungsmethode, siehe Rechtslagen-
anerkennung
Anerkennungsprinzip 4–5, 77–80, 83,
94, 105, 139, 169, 172–173, 187, 194–196,
210
Anfechtung der Abstammung 160, 217
Anknüpfungsleiter 54–55, 57
Aufenthalt (im Sachrecht), siehe *résidence*
- Bartin, Étienne* 5, 45, 178, 183
Batiffol, Henri 51, 59–60, 183–184, 207
Beweiskraft ausländischer Urkunden 85–86,
156–160, 176–177
Bioethik-Gesetz 161
- Bulkey-Entscheidung* 44, 178, 184–185
Busqueta-Entscheidung 42–43, 108
- Civil Law* 22, 46
Code civil 9, 36–41
Coman-Entscheidung 2–3, 80, 96, 104–105,
132
Comon Law 23, 25, 47, 181, 187
conflit d'autorités 177
conflit de coutumes 27–29
conflit de lois, siehe Französisches IPR
conflit de nationalités, 49
contrôle de la loi appliquée 178–180
- siehe auch kollisionsrechtliche Anerken-
nung
- Convention franco-marocaine* 124–125,
127–128
Cornelissen-Entscheidung , 13, 52, 78, 86,
141, 178–180
- d'Argentré, Bertrand* 28, 32–35, 180
domicile 40, 56–57, 75, 113, 114–117
- *commun* 52–57
 - *international* 55–56
- Domizilprinzip 22–23, 39–40, 48, 50,
54–57, 67, 75
Drittstaatsverhältnisse 7, 73, 95, 105,
173–175, 210
droit international privé, siehe Französi-
sches IPR
droits acquis 77, 177, 180–187, 194
Dumoulin, Charles 30–32
- Ehegüterrecht, Internationales 24, 30–32,
59
Ehehindernis 108, 112–114, 123, 132
Eheöffnungsgesetz 101–102, 106, 123
Eheschließungsfreiheit 101–102, 198, 206
Eheschließungsrecht, Internationales 75

- siehe auch gleichgeschlechtliche Ehe
- in Belgien 109–110
- in Deutschland ~ 129–131
- in Frankreich 107
- *ordre public* 121–129
- Ehetourismus 110–111, 116, 132
- siehe auch Statustourismus
- Einseitige Kollisionsnorm 65–66
- Ermessensspielraum 6, 10, 137, 148, 175
- état d'une personne* 19–20

- Ferrari*-Entscheidung 52
- Foyer, Jacques* 62, 64
- Französisch-Marokkanische Konvention, siehe *Convention franco-marocaine*
- französisches IPR
- Begriff 13, 176
- Kodifikation 9, 211–212
- fraude à la loi* 98, 146, 155, 179, 185
- Freitag*-Entscheidung 4, 6, 83–84, 97–99
- Fundamentalisierung des IPR 197–207

- Garcia Avello*-Entscheidung 3, 78, 83–84, 95
- Geburtsurkunde 78, 90–92, 142, 145–159, 172, 177
- siehe auch Anerkennung von Urkunden
- Gewohnheitsrecht, siehe *conflict de coutumes*
- gewöhnlicher Aufenthalt, siehe *résidence habituelle*
- gleichgeschlechtliche Ehe 101–134
- Anerkennung 104–105, 118
- Kollisionsnorm 107, 113–133, 197–200
- *ordre public*-Verstoß 108
- Verfassungskonformität 111–112
- Globalisierung 5, 71, 197
- Görgülü*-Entscheidung 188
- Grundfreiheiten, siehe Statusfreizügigkeit
- Grundrechtsschutz im IPR 189–193
- Grunkin Paul*-Entscheidung 3, 78, 82–84, 90, 95, 175
- Günstigkeitsprinzip 64, 75, 120

- Heimwärtsstreben 64, 144, 201
- hinkende Ehe 52, 111, 118
- hinkendes Rechtsverhältnis 6, 43, 72, 82, 118, 206
- hinkendes Statusverhältnis, siehe hinkendes Rechtsverhältnis

- Individualinteressen 6, 82, 96, 205
- Inlandsbezug 122, 126, 130, 185, 202–204
- internationale Sachnorm 120–121
- IZVR 13–14
- Abgrenzung zum IPR 175–180

- Kegel'sche Anknüpfungsleiter, siehe Anknüpfungsleiter
- Kismoun*-Entscheidung 82, 91, 95, 174
- klassisches IPR 1, 7, 17, 20, 74–75, 79, 95, 133–134, 144, 154, 164, 193, 196, 205, 212
- siehe auch *Savigny, Friedrich Carl v.*
- Kodifikation 5, 9, 11, 36, 46, 48, 57–69, 171, 211–212
- Kollisionsnorm mit sachrechtlichem Element 120–121
- kollisionsrechtliche Anerkennung 77, 86, 90, 172, 179
- siehe auch *contrôle de la loi appliquée*
- Konstitutionalisierung des IPR, siehe Fundamentalisierung des IPR
- Kristallisation 78, 172, 175
- künstliche Befruchtung 152

- Labassée*-Entscheidung 4, 137–138, 145–146
- Lebenspartnerschaft, eingetragene 14–15, 75, 103, 130
- Leihmutterchaft
- Anerkennung 139, 155, 162–164, 172
- deutsche Kollisionsnorm 163–164
- französische Kollisionsnorm 142–144, 164
- *ordre public*-Verstoß 136, 140–141, 155, 162
- lex loci celebrationis*, siehe Ortsrecht
- Lizardi*-Entscheidung 44
- loi nationale / loi personnelle* 19, 22–23, 58, 87–88, 107

- Mancini, Paquale Stanislao* 2, 22, 41 45–46, 49, 55, 57
- Mennesson*-Entscheidung 4, 137–139, 144–146, 148–150

- Menschenrechte 4, 72–76, 80, 96, 136, 164, 173–175, 187–196
- Methode 1, 7–8, 12–13
- Mutterschaftsanerkennung, siehe Vaterschaftsanerkennung
- Nachlassspaltung 24, 59
- Namensänderung 86, 89, 92, 94, 97
- Namensangleichung 91–93
- Namensrecht, Internationales 3, 78, 80–99
- in Deutschland 93–95
 - in Frankreich 85–93
 - *ordre public* 92–93
- Namenstourismus 97–98
- siehe auch Statustourismus
- Namenswahl 87–88, 90
- ationale Identität 84, 128
- Niboyet, Jean-Paulin*, 50–51, 58–59, 177, 183–184
- ordre public*
- ~ *atténué* 141–142, 184–186, 202–203
 - ~ *de proximité* 186, 202–203
 - ~ *de rattachement* 204
 - im Abstammungsrecht 136, 140–146, 162–164
 - im Eherecht 120–131
 - im Kollisionsrecht 13, 162, 165
 - im Namensrecht 84, 92–93, 98
 - im Verfahrensrecht 13, 164–165 / siehe auch *ordre public atténué*
 - ~ *international* 137, 140–141
 - ~ *interne* 140
 - Menschenrechte 189–192
 - ~ *ordre public partagé* 198–200, 205–207
- Orlandi*-Entscheidung 105
- Ortsrecht 75, 110, 177
- Pacte civil de solidarité (PACS)*, siehe Lebenspartnerschaft, eingetragene
- Paradiso*-Entscheidung 138
- Parteiautonomie 15, 30–32, 35, 59, 88
- Personalstatut
- siehe auch *statut personnel*
 - Begriff 17–18
 - Europa 8, 209–211
- Personenfreizügigkeit, siehe Statusfreizügigkeit
- Pillet, Antoine* 182–184
- politisches IPR 74–76, 105–107
- polygame Ehe 203–204
- possession d'état*, siehe Statusbesitz
- postmodernes IPR 21, 71–73
- Privatleben, Recht auf 137–138, 183, 191
- Rechtmäßigkeit des Namenserwerbs 98–99
- siehe auch *révision au fond*
- Rechtslagenanerkennung 5, 76–79, 172–175, 192–197
- siehe auch Anerkennung
- Rechtsquellenpluralismus im Personalstatut 1–4
- Rechtsvergleichung 7–8, 12–13
- reconnaissance des situations juridiques*, siehe Rechtslagenanerkennung
- Registerrecht 75, 112, 129–132, 211
- règle matérielle internationale*, siehe internationale Sachnorm
- renvoi* 9, 11, 60, 62
- Reproduktionstourismus 136
- siehe auch Statustourismus
- répudiation*, siehe Verstoßungsscheidung
- résidence* 114–117
- résidence habituelle* 56, 74, 93–94
- révision au fond* 98–99, 178
- Rivière*-Entscheidung 51–56, 59, 62, 185
- Savigny, Friedrich Carl von* 4–5, 20–21, 181–182
- Scheidungsstatut 42, 52, 64–66, 202–204
- Spanier*-Beschluss 54, 189–190, 199
- Staatsangehörigkeit
- eines Ehegatten 113–114
 - mehrfache 49, 66, 82, 91
- Staatsangehörigkeitsprinzip 2, 9, 22, 25, 39–41, 48–50, 74, 110, 123, 133
- Standesamt
- örtliche Zuständigkeit 115, 117, 132
- Statusbesitz 63–64, 143, 145
- Statusfreizügigkeit 2–6, 10, 72–74
- Statuskontinuität 1, 6, 72–73, 195, 197–198
- Statustourismus 72, 97
- statut personnel*
- Anknüpfung 23–25

- Begriff 17–20
- Entwicklungsgeschichte 9, 26–70
- Kodifikation 57–69, 201–202
- Reichweite 14, 23–25
- Spaltung 68
- Statutenlehre 26–36
 - in Frankreich 29, 32, 35–36
 - in Italien 27–29
- Stiefkindadoption 149

- Tarwid*-Entscheidung 53, 55
- Territorialismus 28–29, 32–35, 50–51, 180–181, 196
- Territorialitätsprinzip, siehe Territorialismus
- transcription*, siehe Urkundenübertragung

- Unilateralismus 60–68, 201, 206
- Urkundenübertragung
 - siehe auch Beweiskraft ausländischer Urkunden
 - Abgrenzung zur Anerkennung 155–156
 - im Fall *Mennesson* 144–145, 150–152

- Vaterschaftsanerkennung 64, 120–121, 143
- Verfassung
 - Frankreich 124–125, 187–188
- Verstoßungsscheidung 203–204
- Verweisungsmethode 9, 54, 57, 74, 207
- vested right*, siehe *droits acquis*

- Wächter, Carl Georg von* 45, 181–182
- Wagner*-Entscheidung 4, 194–195
- wohlerworbene Recht, siehe *droits acquis*
- Wohnsitz, siehe *domicile*
- Wohnsitzprinzip, siehe Domizilprinzip